



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom - 4. Nov. 2021

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau
Telefon +41 43 257 97 97, www.zh.ch/fjv

1/3

Zeitlich begrenztes Fischereiverbot an Bachmündungen des Zürichsees - Schutzmassnahmen zu Gunsten der Seeforellenbestände 2021-2025

Die Bestände der Seeforellen im Kanton Zürich haben sich in den vergangenen Jahren unterschiedlich entwickelt. Während der Bestand im Pfäffikersee durch Lebensraumaufwertungen im Hauptzufluss tendenziell zunimmt und sich im Greifensee eine kleine Population hält, haben die Fördermassnahmen im Zürichsee noch nicht den gewünschten Erfolg erbracht.

Für die Bestandserhaltung und -entwicklung der Seeforellen ist die erfolgreiche Naturverlaichung der entscheidende Faktor. Mittels baulicher Massnahmen wurden in den letzten Jahren einige Zürichseezuflüsse aufgewertet und die Durchgängigkeit für die Seeforellen verbessert. Gleichzeitig wurde mittels Monitoring jährlich die Zahl der aufsteigenden Seeforellen in diesen Zuflüssen erhoben. Dabei konnte festgestellt werden, dass aufgrund höherer Temperaturen im Herbst und Frühwinter der Aufstieg der laichbereiten Seeforellen seit einigen Jahren später im Jahr stattfindet. Auch nach dem Ende der Seeforellenschonzeit jeweils am 26. Dezember konnten Laichtiere in den Aufstiegsgebässern festgestellt werden. Ausserdem belegen zahlreiche Fänge von nicht abgelaideten Seeforellen im Mündungsbereich der Zuflüsse nach Ende der Schonzeit, dass laichreife Tiere ebendort auf günstige Bedingungen für den Aufstieg warten.

Mit Verfügung vom 25. Oktober 2019 hat die Fischerei- und Jagdverwaltung erstmalig zeitlich begrenzte Fischereiverbote in Mündungsgebieten von Aufstiegsgebässern im Zürichsee (zürcherischer Teil) erlassen. Diese Massnahme hat sich bewährt und wurde von den Angelfischerinnen und Angelfischern grossmehrheitlich unterstützt. Das parallele Monitoring hat ergeben, dass auch im Januar in diesen Gewässern noch laichreife Tiere aufgestiegen sind. Dieselbe Situation zeigte sich auch im Rahmen des Monitorings im Winter 2020/2021.

Die Sachbearbeitenden des Konkordats über die Fischerei im Zürichsee, Obersee und Linthkanal sind sich einig, dass ein konsequenter Schutz der in die Laichgewässer aufsteigenden Seeforellen und damit verbunden ein temporäres Fischereiverbot in den Mündungsbereichen sinnvoll ist. Die Ausführungsbestimmungen sollen deshalb mittelfristig angepasst werden.

Art. 4 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) verpflichtet die Kantone, an Orten, wo es der Schutz der Fischbestände erfordert, Schongebiete zu schaffen. § 34 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1) ermächtigt die zuständige Direktion, bei Eintritt aussergewöhnlicher Verhältnisse die Fangausübung einzuschränken.



In Anbetracht des hohen Stellenwerts der Laichtiere und der in den letzten Jahren beobachteten zeitlichen Verschiebung des Aufstiegs in die Laichgewässer liegen ausserordentliche Verhältnisse im Sinn des Gesetzes vor. Aus diesem Grund hat die Fischerei- und Jagdverwaltung erneut beschlossen, jegliche Fischereiausübung im Mündungsbereich der wichtigsten Seeforellenlaichgewässer des Zürichsees (zürcherischer Teil) zu verbieten. Das Verbot gilt in einem Radius von 100 Metern rund um die Mündungen vom Ufer aus wie auch seeseitig jeweils jährlich vom 1. Dezember bis zum 31. Januar von 2021 bis 2026. Es handelt sich dabei um die Mündungsbereiche des Hornbachs in Zürich beim Zürichhorn, des Dorfbachs in Küsnacht, des Dorfbachs in Erlenbach, des Dorfbachs in Meilen, des Aabachs und Meilibachs in Horgen sowie des Feldbachs bei Feldbach (Hombrechtikon). Die Massnahmen werden durch ein Monitoring begleitet.

Können die Massnahmen nicht zeitnah umgesetzt werden, droht eine mittelfristige Gefährdung der erfolgreichen Naturverlaichung in den genannten Bächen. Aufgrund der nur geringfügigen zeitlichen und örtlichen Einschränkung der Möglichkeiten zur Fischereiausübung und in Anbetracht der Tatsache, dass die getroffene Massnahme erheblich zur positiven Entwicklung der Seeforellenpopulation des Zürichsees beiträgt, ist es gerechtfertigt, Rechtsmitteln gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Jegliche Ausübung der Fischerei in einem Radius von 100 Metern um den Mündungsbereich der in Ziff. II bezeichneten Zürichseezuflüsse ist jeweils vom 1. Dezember bis 31. Januar verboten. Das Verbot gilt see- und uferseitig.
- II. Das Verbot bezieht sich auf folgende Zürichseezuflüsse im zürcherischen Teil:
 - Hornbach beim Zürichhorn (Verbot gilt auch für den Steg der Schifffahrtsgesellschaft)
 - Dorfbach Küsnacht
 - Dorfbach Erlenbach
 - Dorfbach Meilen
 - Aabach Horgen
 - Meilibach Horgen
 - Feldbach Hombrechtikon
- III. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum 31. Januar 2026.



- IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterlegene Partei zu tragen.
- V. Allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VI. Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt
- VII. Mitteilung an
- Kantonspolizei Zürich, Seepolizei
 - Stadtpolizei Zürich, Wasserschutzpolizei
 - Kantonale Fischereiaufseher
 - Statthalterämter der Bezirke
 - Berufsfischer
 - Ausgabestellen für Fischereipatente

Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: - 4. Nov. 2021

Hinweis: Verstösse gegen diese Verfügung werden nach § 41 des kantonalen Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 geahndet.